

# RS Vwgh 2006/3/3 AW 2005/09/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §28 Abs1 Z1;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Bestrafung nach dem AuslBG - Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde damit begründet, dass es sich bei dem Unternehmen des Beschwerdeführers um ein Kleinstunternehmen handle und die Zahlung der Geldstrafe (in der Höhe von EUR 1.000,--) samt Kosten ihn in seiner Liquidität derart stark einschränken würde, dass er einen Kredit aufnehmen müsste. Dieser Kreditaufwand wäre im Falle seines Obsiegens für ihn verloren. Dem Konkretisierungsgebot wurde im vorliegenden Antrag nicht auch nur annähernd entsprochen, zumal auch im Antrag nicht mit dem unverhältnismäßigen Nachteil durch den Vollzug, sondern lediglich mit einem Nachteil im Falle des Obsiegens des Beschwerdeführers argumentiert wurde.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung

Begründungspflicht Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:AW2005090051.A01

## Im RIS seit

30.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>